

NPR | NONPROFITRECHT AKTUELL

AUSGABE 01.2021

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

- Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Das ändert sich 202102
NPOs und Corona: Steuererleichterungen gelten auch 202104
Corona-Hilfen: So schützen Sie sich vor strafrechtlichen Ermittlungen04

STIFTUNGSRECHT

- Beschränkung der Vertretungsmacht eines Stiftungsvorstands05

VEREINSRECHT

- Umzug aus dem Ausland nach Deutschland: So funktioniert ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel06
Nachgebessert: Gesetzgeber konkretisiert Covid-19-Gesetz07

NONPROFITRECHT BASICS

- Warum lohnen sich Servicegesellschaften für NPOs?08

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Das ändert sich 2021

Kurz vor Jahresende war es endlich soweit: Am 28. Dezember 2020 trat das Jahressteuergesetz 2020 in Kraft. Darin enthalten ist auch eine umfangreiche Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. NPOs müssen sich daher in diesem Jahr auf ein paar Änderungen einstellen.

Neue gemeinnützige Zwecke

In den Katalog der gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) werden folgende Zwecke neu aufgenommen:

- Klimaschutz,
- Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- Ortsverschönerung,
- Freifunk sowie
- Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen.

Dagegen bleibt die Verfolgung politischer Zwecke weiterhin nicht gemeinnützig. NPOs, die sich politisch betätigen, müssen daher wie bisher darauf achten, dass ihre politischen Aktivitäten die Grenzen, die der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung zu Attac aufgestellt hat, nicht überschreiten.

Neue Zweckbetriebe

Auch der Katalog der Zweckbetriebe der §§ 66 – 68 AO wird um folgende Zweckbetriebe erweitert:

- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen und
- Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden.

Erhöhung der Ehrensamts- und Übungsleiterpauschale

Viele Mitarbeiter von NPOs können sich auf steuerliche Erleichterungen freuen. Denn erstmals seit 2013 wird die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro und der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Bei der Ehrenamtspauschale und dem Übungsleiterfreibetrag handelt es sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Beträge, die nebenberufliche Mitarbeiter von NPOs finanziell entlasten sollen.

Während der Übungsleiterfreibetrag u.a. für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer vorgesehen ist, können Personen, deren Tätigkeit nicht der eines Übungsleiters entspricht, die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Sie gilt also z.B. für den ehrenamtlich tätigen Vorstand eines Vereins. Wichtig ist aber: Die Freibeträge gelten nicht für Mitarbeiter, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig sind.

Freigrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Die Grenze, ab der die Bruttoeinnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollständig der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht – übrigens schon (rückwirkend) für 2020. Allerdings handelt es sich bei den 45.000 Euro nicht um einen Freibetrag, sondern unverändert um eine Freigrenze. Das bedeutet: Sobald die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer in Summe mehr als 45.000 Euro

betragen, unterliegen den Einnahmen zugrundeliegende Gewinne in vollem Umfang der Besteuerung.

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Eine gemeinnützige Organisation, egal ob Verein, Verband, Stiftung oder gGmbH, muss das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung beachten. Das bedeutet: NPOs müssen ihre Mittel spätestens zwei Jahre, nachdem sie diese Mittel erhalten haben, für die in ihrer Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Neu ist, dass NPOs deren Einnahmen jährlich weniger als 45.000 Euro betragen, von dieser Pflicht befreit sind. Der Gesetzgeber möchte hiermit kleinere NPOs von unnötiger Bürokratie entlasten. Auch diese Vereinfachung gilt rückwirkend bereits ab 2020.

Stärkung von Kooperationen zwischen NPOs

Gewisse Kooperationen zwischen NPOs scheiterten an der bisher geltenden Rechtslage. Denn häufig machte das Gebot der Unmittelbarkeit, wonach NPOs ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen müssen, diesem Vorhaben einen Strich durch die Rechnung. So konnten etwa Servicegesellschaften in der Vergangenheit nicht als gemeinnützig anerkannt werden, da sie lediglich Unterstützungsleistungen an eine andere NPO erbringen und nicht selbst unmittelbar gemeinnützig tätig werden.

Diese für NPOs unbefriedigende Situation möchte der Gesetzgeber auflösen. Und zwar indem seit Jahresbeginn eine unmittelbare Zweckverwirklichung fingiert wird, wenn eine Organisation gemeinsam mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Organisation einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die Folge: Servicegesellschaften sind als gemeinnützig anzuerkennen, sofern ihre Leistungen die gemeinnützige Arbeit der Mutter-NPO unterstützen und ihre Satzungen selbst den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügen.

Errichtung von NPO-Konzernen ab sofort begünstigt

Das Unmittelbarkeitsgebot behinderte in der Vergangenheit auch den Aufbau von NPO-Konzernen bzw. NPO-Holdingstrukturen. Denn innerhalb eines Konzerns verwirklichen in der Regel nur die Tochter-NPOs unmittelbar selbst die gemeinnützigen Zwecke. Dagegen kann die Holdinggesellschaft ihre Satzungszwecke nur mittelbar über ihre Tochtergesellschaften verwirklichen. Somit konnten bisher nur die operativ tätigen Tochtergesellschaften als gemeinnützig anerkannt werden, während die Holdinggesellschaft voll steuerpflichtig blieb, sofern sie nicht selbst unmittelbar gemeinnützig tätig wurde.

Seit der Gesetzesänderung fingiert der Gesetzgeber jedoch eine unmittelbare Zweckverwirklichung, wenn eine Gesellschaft ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Gesellschaften hält und verwaltet. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass die Holdinggesellschaft nur als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn ihre Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Erleichterung der Mittelweitergabe an andere NPOs

Bisher durften NPOs ihre Mittel nur dann unbegrenzt an andere NPOs im In- und Ausland weiterleiten, wenn dies explizit in der Satzung zugelassen war. Fehlte in der Satzung eine Regelung zur Mittelweitergabe, durften NPOs höchstens 50% ihrer Mittel ausschließlich an andere gemeinnützige Organisationen im Inland weiterleiten – bei Verstößen drohte der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Diese Beschränkung hat der Gesetzgeber nun aufgehoben, indem er eine unbegrenzte Mittelweitergabe auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässt. Eine Satzungsregelung ist nur dann ausnahmsweise erforderlich, wenn die Weitergabe von Mitteln die einzige Art der Zweckverwirklichung einer NPO darstellen soll.

Gleichzeitig wurden die Anforderungen für eine Mittelweiterleitung an beschränkt steuerpflichtige NPOs allerdings verschärft. Diese müssen nun auch selbst in Deutschland steuerbegünstigt sein. Nach der bisherigen Rechtslage reichte es aus, wenn die Tätigkeit einer beschränkt steuerpflichtigen NPO hypothetisch den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entsprach. Diese Möglichkeit steht seit Jahresanfang jedoch nur noch bei Mittelweiterleitungen an ausländische NPOs offen, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind.

Vertrauensschutz bei der Mittelweitergabe

Verlor im Rahmen der Mittelweitergabe der Empfänger seine Steuerbegünstigung oder verwendete er die Mittel für nicht steuerbegünstigte Zwecke, so verstieß bisher auch die gebende NPO gegen das Gemeinnützigkeitsrecht. Diese missliche Rechtslage korrigiert der Gesetzgeber nun, indem er der weiterleitenden NPO Vertrauensschutz gewährt. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich die weiterleitende Organisation vor der Mittelweiterleitung die Steuerbegünstigung der Empfängerorganisation nachweisen lässt. Das kann durch die Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids, der Anlage eines aktuellen Körperschaftsteuerbescheids oder eines Feststellungsbescheids im Sinne des § 60a AO geschehen.

Neues Verhältnis von Feststellungsbescheid und tatsächlicher Geschäftsführung

Im Rahmen der Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO durfte das Finanzamt bisher nur das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen, also die Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks sowie die Einhaltung der zwingenden Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung prüfen. Die tatsächliche Geschäftsführung durften die Finanzämter dagegen erst im Rahmen der Veranlagung überprüfen, wie zuletzt das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt zu Recht entschieden hat.

Seit Jahresanfang dürfen die Finanzämter jedoch die Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO verweigern, wenn die tatsächliche Geschäftsführung einer NPO nicht gemeinnützigkeitskonform ist – auch wenn die Satzung selbst keine Mängel enthält. Ebenfalls können die Finanzämter in solchen Fällen einen bereits erteilten Feststellungsbescheid zurücknehmen. Damit möchte der Gesetzgeber verhindern, dass extremistische Organisationen über ihre Satzung den Status der Gemeinnützigkeit erlangen und die damit verbundenen Vorteile missbrauchen.

Vereinfachter Spendennachweis bis 300 Euro

Bisher konnten NPOs für Spenden bis zu 200 Euro einen vereinfachten Zuwendungsnachweis ausstellen. Dieser besteht aus einem Beleg der empfangenden NPO, die Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer sowie die Art der Zuwendung (Spende oder Mitgliedsbeitrag) enthält. Zusammen mit einer Buchungsbestätigung der Überweisung reicht dies zur steuerlichen Geltendmachung der Spende aus. Ein individueller Zuwendungsnachweis ist somit nicht erforderlich. Seit Jahresanfang ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis bis zu einem Betrag von 300 Euro möglich.

Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters

Ab dem 01.01.2024 wird ein Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingerichtet, das alle steuerbegünstigten Organisationen enthalten soll. Das Register soll öffentlich einsehbar sein und u.a. Angaben zum Namen, zur Anschrift, zu den steuerbegünstigten Zwecken und zum Datum der Erteilung des letzten Freistellungs- oder Feststellungsbescheides enthalten. Damit sollen die Transparenz und die Rechtssicherheit für (potenzielle) Spender verbessert werden. Diese können dann z.B. vorab einsehen, ob die auserwählte NPO tatsächlich gemeinnützig ist und somit Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf.

Das Register wird auch ausländischen NPOs offenstehen, die Spenden aus Deutschland erhalten und ihren Sitz im EU- oder EWR-Ausland haben. Auf lange Sicht soll das Register Teil eines Verfahrens zur digitalen Abwicklung von Spendenbescheinigungen sein. NPOs müssen ihre Daten nicht selbst an das BZSt übermitteln, diesen Schritt übernimmt das jeweils zuständige Finanzamt.

Unsere Bewertung

Wir begrüßen die Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Denn von ihr profitieren zunächst alle Akteure des dritten Sektors. Beispielsweise können NPO-Vorstände ihre Haftungsrisiken minimieren, indem sie haftungsträchtige Bereiche in separate Servicegesellschaften ausgliedern, die künftig als gemeinnützig anerkannt werden können. Die Mitarbeiter der NPOs werden durch höhere Freibeträge steuerlich entlastet. Die Transparenz und Rechtssicherheit für Spender wird durch das kommende Zuwendungsempfängerregister deutlich verbessert. Durch die zusätzlichen Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgebot und der erleichterten Mittelweitergabe fördert der Gesetzgeber zudem die Zusammenarbeit von NPOs untereinander und kleinere Organisationen werden durch die Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bürokratisch entlastet.

Wünschenswert wäre allerdings gewesen, dass sich der Gesetzgeber zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften geäußert hätte. Der Gesetzgeber hat es versäumt, die derzeit bestehende Lücke zwischen politischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen zu schließen. Politisch tätige NPOs müssen daher auch in Zukunft darauf achten, dass sie die Grenzen der zulässigen politischen Betätigung nicht überschreiten.

Zu kritisieren ist auch, dass das Finanzamt künftig die tatsächliche Geschäftsführung einer NPO parallel zur Satzung prüfen darf. Das widerspricht der ursprünglichen Intention des § 60a AO, das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschleunigen. Wir prognostizieren, dass die Finanzämter ihr Recht, die tatsächliche Geschäftsführung parallel zur Satzung zu prüfen, auch wahrnehmen werden und sich damit der Zeitraum zwischen Antrag und Erteilung des Feststellungsbescheids unweigerlich verlängern wird.

HINWEIS: Sie möchten wissen, inwieweit Ihre NPO von der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts betroffen ist und welche Maßnahmen zum Vorteil Ihrer Organisation Sie jetzt ergreifen können? Melden Sie sich jederzeit bei uns. Gerne erörtern wir die Möglichkeiten und Chancen mit Ihnen.

NPOs und Corona: Steuererleichterungen gelten auch 2021

Das neue Jahr startet für NPOs zumindest aus steuerlicher Sicht mit guten Nachrichten: Denn das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat kurz vor Jahresende die steuerlichen Erleichterungen für NPOs aufgrund der Coronakrise bis zum 31.12.2021 verlängert.

Welche Maßnahmen wurden verlängert?

Die Maßnahmen, die nun verlängert wurden, sind vielfältig. Dazu gehören z.B. die unschädliche Aufstockung von Kurzarbeitergeld auf bis zu 80% ohne besondere Begründung, das erlaubte Engagement außerhalb des Satzungszwecks zur Bewältigung der Coronakrise und die Möglichkeit, Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit Mitteln aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder den Zweckbetrieben auszugleichen.

Verlängerte Abgabefrist von Steuererklärungen

Aber das ist noch nicht alles: Darüber hinaus wurde die Abgabefrist der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2019 um einen Monat verlängert – jedenfalls dann, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden. NPOs, die ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen, können ihre Steuererklärung für das Jahr 2019 daher noch bis zum 31. März 2021 beim Finanzamt einreichen. Nach aktuellen Plänen der Bundesregierung soll diese Frist voraussichtlich sogar noch weiter bis zum 31. August 2021 verlängert werden.

Es gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze!

Apropos Umsatzsteuer: NPOs sollten beachten, dass die zeitweise Senkung der Umsatzsteuersätze auf 16% bzw. 5% nicht verlängert wurde. NPOs müssen daher künftig wieder die regulären Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% auf ihren Rechnungen ausweisen. Umgekehrt sollten sie jedoch auch ihre Rechnungseingänge auf einen korrekten Umsatzsteuerausweis überprüfen, um einen richtigen Vorsteuerabzug sicherzustellen.

HINWEIS: Egal, ob Sie sich über die steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Coronakrise kundig machen möch-

ten, Hilfe für die Erstellung der Steuererklärungen benötigen oder Fragen zur Umsatzsteuer haben – unsere Steuerexperten sind Ihnen gerne behilflich und beraten Sie in all diesen Fragen.

Corona-Hilfen: So schützen Sie sich vor strafrechtlichen Ermittlungen

Viele NPOs beantragen Corona-Hilfen, ohne vorher rechtlich überprüfen zu lassen, ob sie hierzu überhaupt berechtigt sind. Ein großer Fehler, der zu strafrechtlichen Ermittlungen und sogar zu Hausdurchsuchungen führen kann. Dies musste erst kürzlich ein gemeinnütziger Verein schmerzhaft erfahren.

Razzia bei einem Verein

Ende November 2020 führte die Polizei mit einem Großeinsatz eine Razzia bei einem gemeinnützigen Verein durch. Der Grund: Es gab den Verdacht, dass der Verein zu Unrecht 14.000 Euro aus einem Corona-Soforthilfefonds der Investitionsbank Berlin-Brandenburg (IBB) erhalten hatte, sodass der Vorwurf eines Subventionsbetrugs im Raum stand. Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe sanktioniert werden kann. Das Argument, man hätte sich geirrt und geglaubt, man sei antragsberechtigt gewesen, zählt nur bedingt. Denn nach § 264 Abs. 5 StGB ist auch eine fahrlässige Tatbegehung strafbar.

Wirtschaftliche Not zwingt NPOs zur voreiligen Beantragung

Der Verein zeigte sich schockiert über die Durchsuchung der Vereinsräumlichkeiten. Die Pressesprecherin des Vereins gab jedoch zu, dass der Verein die Corona-Hilfen voreilig und ohne vorherige rechtliche Beratung im Frühjahr beantragt habe. Aufgrund der Coronakrise seien die Haupteinnahmequellen des Vereins in Form von Spenden und der Durchführung von Veranstaltungen weggebrochen, sodass sich der Verein in einer wirtschaftlichen Notlage befunden habe. Bekannte aus anderen Vereinen hätten dem Verein daher geraten, die Corona-Soforthilfe bei der IBB zu beantragen. Ob der Verein rechtlich dazu berechtigt war, die Hilfen zu beantragen, habe man dagegen nicht geprüft.

Corona-Hilfe stand dem Verein tatsächlich nicht zu

Nach den Förderrichtlinien des Corona-Soforthilfe-Fonds der IBB konnten im März 2020 zwar auch gemeinnützige Vereine die Corona-Soforthilfe beantragen, allerdings nur wenn die Vereine gewerbliche Tätigkeiten in ausreichendem Umfang nachweisen konnten. Das war bei diesem Verein, der lediglich über eine Cafeteria verfügte, nicht der Fall. Somit stand ihm die beantragte Corona-Hilfe nicht zu.

Unsere Bewertung

Laut der Pressesprecherin des Vereins sei die Polizei mit insgesamt acht Einsatzwagen angerückt, um die Räumlichkeiten des Vereins zu durchsuchen – aus ihrer und auch aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig. Es ist zwar richtig, dass der Verein es versäumt hat, seine Antragsberechtigung vorher von einem Rechtsanwalt rechtlich überprüfen zu lassen. Allerdings stellt sich an dieser

Stelle auch die Frage, warum die IBB den Antrag des Vereins überhaupt genehmigt und die Hilfe von 14.000 Euro ausbezahlt hat, obwohl der Verein dazu nicht berechtigt war.

Dieser Fall steht stellvertretend für eine Vielzahl von Fällen in der Praxis, in denen die zuständigen Behörden oder die auszahlenden Finanzinstitute eine Mitschuld tragen. Denn diese genehmigen die Anträge von NPOs oder Unternehmen und zahlen die Gelder aus, obwohl tatsächlich kein Anspruch hierauf besteht. Dass dafür im Gegenzug die NPOs mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert werden und Hausdurchsuchungen mit massivem Polizeiaufgebot dulden müssen, kann nicht richtig sein. Ferner waren insbesondere zu Beginn des Jahres 2020 die Situation so unübersichtlich und die Förderrichtlinien so missglückt, dass es durchaus nachvollziehbar ist, dass Anträge gestellt wurden, für die im Nachhinein kein Anspruch besteht. Mit Sorge beobachten wir, dass die Behörden offenbar meinen, dass alle Anträge, die – nach Auffassung der Behörden – unrechtmäßig sind, auch in betrügerischer Absicht gestellt wurden. In den von uns vertretenen Fällen haben wir hingegen bislang die Erkenntnis gewonnen, dass die strafrechtlichen Vorwürfe meist unberechtigt sind.

Hilfe bei Beantragung von Corona-Hilfen und Verteidigung bei Subventionsbetrug

Dieser Fall zeigt, dass NPOs nicht im Alleingang Corona-Hilfen beantragen sollten. Sie sollten sich stets vorher an einen Experten für Gemeinnützigkeitsrecht und/oder für Fördermittel wenden, der anhand der einschlägigen Förderrichtlinien prüft, ob die NPO zur Beantragung der Corona-Hilfe berechtigt ist. Unsere Experten unterstützen Sie gerne dabei.

Und auch wenn Sie bereits im Fokus strafrechtlicher Ermittlungen stehen, sind wir an Ihrer Seite. Unsere Anwälte für Strafrecht unterstützen verantwortliche Personen von NPOs, die im Verdacht stehen, unberechtigte Corona-Hilfen erhalten zu haben oder befürchten, die Hilfen zu Unrecht beantragt zu haben. Wir besprechen mit Ihnen, welche Handlungsoptionen Sie haben, unterstützen Sie beim weiteren Vorgehen gegen die Behörden und verteidigen Sie selbstverständlich auch vor Gericht, sofern sich das Strafverfahren nicht außergerichtlich niederschlagen lässt.

STIFTUNGSRECHT

Beschränkung der Vertretungsmacht eines Stiftungsvorstands

Beschränkungen der Vertretungsmacht eines Stiftungsvorstands müssen nicht nur wohlüberlegt sein, sondern auch eindeutig aus der Satzung hervorgehen. Wie wichtig dieser Grundsatz ist, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München.

Stiftung weigert sich, Schadensersatz in Millionenhöhe zu zahlen

Hintergrund des Verfahrens vor dem OLG München war der Fall einer großen deutschen Stiftung, die ihre Vermarktungs- und Verwertungsrechte an Produkten zur Schlaganfallbekämpfung an eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen hatte, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Als Gegenleistung sollte die Stiftung eine Lizenzgebühr in Höhe von maximal 10% der Nettoeinnahmen erhalten. Die Stiftung stellte jedoch nach der Unterzeichnung des Vertrages fest, dass ihr bei tatsächlicher Durchführung des Vertrages wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeits- und Ausschließlichkeitsgebot die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit drohte.

Um dies zu verhindern, entschied sich die Stiftung dazu, den Vertrag nicht zu erfüllen. Allerdings wurde sie deswegen von der mittlerweile gegründeten Gesellschaft auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns in Höhe von 25 Millionen Euro vor dem Landgericht (LG) München verklagt.

Erfolg für die Stiftung vor dem LG München

Vor dem Landgericht argumentierte der Stiftungsvorstand mit Erfolg, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Denn seine Vertretungsmacht beschränke sich aufgrund der Satzung auf den Stiftungszweck, der in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke bestehe. Mit Erfüllung des Vertrages wäre die Gemeinnützigkeit aber höchstwahrscheinlich aberkannt worden, sodass bereits bei Vertragsschluss ein Verstoß gegen den Stiftungszweck

vorlag. Der Vertrag wurde somit ohne Vertretungsmacht geschlossen und sei daher unwirksam.

Was ist der eigentliche Satzungszweck der Stiftung?

Die klagende Gesellschaft legte gegen die Entscheidung des LG München Berufung vor dem OLG München ein. Mit Erfolg, denn das OLG bejahte einen wirksamen Vertragsabschluss und damit den Schadensersatzanspruch der Gesellschaft dem Grunde nach.

Laut dem Gericht sei zunächst die Satzung der Stiftung unklar formuliert. Denn es lassen sich in der Satzung zwei Stiftungszwecke identifizieren: Zum einen der weite Stiftungszweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ und zum anderen der enge bzw. konkrete Stiftungszweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“. Das Gericht musste daher entscheiden, welcher der beiden Zwecke der eigentliche Satzungszweck ist. Es entschied, dass nur der konkrete Stiftungszweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ den eigentlichen Stiftungszweck darstelle.

Dies begründete das Gericht zunächst mit dem Wortlaut der Satzung: Während laut Satzung der Zweck der Stiftung die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ist, werden im Gegensatz dazu die gemeinnützigen Zwecke lediglich verfolgt. Ferner sei der Zweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ nur deshalb in die Satzung aufgenommen worden, damit die Satzung den Vorgaben der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung (AO) entspreche und die Stiftung somit als gemeinnützig anerkannt werden könne.

Es wurde ein wirksamer Vertrag geschlossen

Nachdem das Gericht den eigentlichen Stiftungszweck konkretisiert hatte, stellte es fest, dass der Stiftungsvorstand den Vertrag mit Vertretungsmacht schließen konnte. Denn die Erfüllung des Vertrages verletzte nicht den Stiftungszweck. Die Richter argumentierten, dass das öffentliche Gesundheitssystem durch die Lizenzierung der Vermarktungs- und Verwertungsrechte an den Produkten zur Schlaganfallbekämpfung gefördert werden könne, indem diese Produkte im größeren Stil als bislang eingesetzt und damit dauerhaft im Gesundheitssystem etabliert werden könnten.

Die Lizenzeinnahmen könne die Stiftung zudem in die Entwicklung von weiteren derartigen Produkten investieren. Der abgeschlossene Vertrag unterstütze somit vielmehr den Stiftungszweck und verstoße nicht gegen ihn. Im Ergebnis schuldet die Stiftung der Gesellschaft daher zu Recht Schadensersatz, da sie einen wirksamen Vertrag geschlossen und ihren Teil der vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des OLG München für richtig. Es hat zu Recht festgestellt, dass nur die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ den eigentlichen Stiftungszweck darstellt und nicht die „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“, dessen Aufnahme in die Satzung lediglich steuerliche Gründe hat. Das OLG München hat erfreulicherweise die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen, da der Ausgang dieses Streits eine grundsätzliche Bedeutung hat. Denn dieser Fall betrifft letztendlich alle gemeinnützigen Stiftungen, die die Vertretungs-

macht ihres Vorstandes in der Satzung auf den Stiftungszweck beschränkt haben.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt, wie wichtig eine vorausschauende Satzungsgestaltung ist. Die Satzungsvorschriften müssen so eindeutig wie möglich formuliert sein und dürfen dem Leser keinen Interpretationsspielraum lassen, um Unklarheiten im Nachgang zu verhindern.

Dieser Grundsatz wird in Zukunft wegen der geplanten Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung eine noch größere Bedeutung bekommen. Denn in diesem Register soll künftig auch der Umfang der Vertretungsbefugnis eines Stiftungsvorstands öffentlich hinterlegt sein. Ist die Vertretungsbefugnis jedoch missverständlich formuliert, kann dies dazu führen, dass Dritte Verträge mit der Stiftung in dem Glauben abschließen, dass der Vorstand über die notwendige Vertretungsmacht verfügt. Verweigert nun die Stiftung die Vertragserfüllung aufgrund der tatsächlich fehlenden Vertretungsmacht des Vorstands, so haftet der Vorstand persönlich auf Ersatz dessen, was der gutgläubige Dritte bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung erhalten hätte.

Der Fall zeigt außerdem: Vor und nicht erst nach Vertragsschluss sollten NPOs prüfen, ob die Erfüllung des Vertrages die eigene Gemeinnützigkeit gefährden könnte. Im Zweifel lohnt sich in solchen Fällen daher stets die vorherige Einholung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt oder zumindest das Gespräch mit einem Experten.



OLG München, Urteil v. 22.05.2020 – 15 U 3037/19

VEREINSRECHT

Umzug aus dem Ausland nach Deutschland: So funktioniert ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel

Das Kammergericht (KG) Berlin hat entschieden: Die Eintragung eines Vereins aus einem anderen EU-Staat in Deutschland im Wege des grenzüberschreitenden Formwechsels ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Nachdem diese Frage für Vereine lange ungeklärt war, hat das Kammergericht nun festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Zuzug aus dem Ausland möglich ist.

Österreichischer Verein will Sitz nach Deutschland verlegen

Seine Ansicht äußerte das KG Berlin in einem Fall, der einen österreichischen Idealverein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb betraf. Dieser wollte seinen Satzungssitz von Graz nach Berlin verlegen. Gleichzeitig beantragte der Verein die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht, um Rechtsfähigkeit in Deutschland zu erlangen.

An deutschen Formvorschriften führt kein Weg vorbei

Das Registergericht lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, dass die notwendigen Formvorschriften nicht eingehalten worden seien. Denn die Unterschrift auf dem Antrag sei nicht notariell beglaubigt worden, sodass eine Eintragung nicht erfolgen könne. Der Verein könne jedoch

als nicht eingetragener und damit nicht-rechtsfähiger Verein in Deutschland tätig werden.

Gegen die Entscheidung des Registergerichts legte der Verein Beschwerde vor dem KG Berlin ein. Doch auch hier blieb der Verein erfolglos: Das Gericht bestätigte, dass die Unterschriften auf dem Antrag zwingend notariell beglaubigt sein müssen, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden könne.

Grenzüberschreitender Formwechsel in deutschen Idealverein

Interessant an der Entscheidung des KG Berlins ist aber, dass es sich dennoch zu den rechtlichen Anforderungen äußert, die erfüllt sein müssen, damit ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel eines Vereins österreichischen Rechts in einen deutschen Idealverein gelingt.

Zunächst diskutiert das KG, ob ein solcher Formwechsel unter Anwendung des Umwandlungsgesetzes in Betracht käme, lehnt dies aber ab. Denn rein nach der nationalen Rechtslage wäre der Formwechsel einer deutschen Gesellschaft in einen eingetragenen Verein auf Basis des Umwandlungsgesetzes nicht möglich. Ergebnis: Wenn ein solcher Formwechsel schon für eine deutsche Gesellschaft nicht möglich ist, kann er auch nicht für eine ausländische Organisation möglich sein.

Das Gericht führt jedoch weiter aus, dass sich der grenzüberschreitende Formwechsel in einen deutschen eingetragenen Verein auch ohne Anwendung des Umwandlungsgesetzes rechtlich umsetzen lässt. Denn wenn nicht-rechtsfähige deutsche Vereine die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können, so müsse diese Möglichkeit auch Vereinen aus dem EU-Ausland offenstehen. Grund hierfür ist die europäische Niederlassungsfreiheit, die keine Benachteiligung ausländischer Gesellschaften gegenüber inländischen Gesellschaften zulässt. Im Ergebnis kann daher auch der österreichische Verein nach der Sitzverlegung nach Deutschland in das Vereinsregister eingetragen werden und durch einen solchen grenzüberschreitenden Formwechsel seine Rechtsform in die eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht ändern.

Welche Voraussetzungen müssen beachtet werden?

Das KG Berlin stellt gleichzeitig klar, dass Vereine aus dem EU-Ausland, die ihren Sitz im Wege eines solchen grenzüberschreitenden Formwechsels nach Deutschland verlegen möchten, dennoch die allgemeinen Voraussetzungen, wie z.B. die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern oder notariell beglaubigte Unterschriften für eine erfolgreiche Eintragung in das Vereinsregister, erfüllen müssen. Das widerspricht auch nicht der Niederlassungsfreiheit, da diese Regeln sowohl für inländische als auch ausländische Gesellschaften gelten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Wegzugsstaat einen derartigen Rechtsformwechsel ebenfalls zulässt. Es ist also sowohl das Recht des Wegzugsstaats als auch das deutsche Recht zu beachten.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des KG Berlin für richtig und sehr wichtig für NPOs. Da in dem vorliegenden Fall schon die Formalien zur ordnungsgemäßen Anmeldung für die Eintragung in das Vereinsregister nicht erfüllt waren, musste das Gericht den Antrag des österreichischen Vereins zwar ablehnen, hat mit seinen ergänzenden Ausführungen die Tür für den grenzüberschreitenden Formwechsel von Vereinen nach Deutschland aber weit geöffnet.

Die Ausführungen des KG sind im Übrigen auch für einen Wegzug, d.h. auf die Fälle, in denen ein deutscher eingetragener Verein seinen Sitz im Wege des grenzüberschreitenden Formwechsels ins EU-Ausland verlegen möchte (z.B. nach Brüssel), von Bedeutung. Auch dies muss nach unserer Auffassung und unter den vom KG Berlin dargelegten Grundsätzen zulässig sein.

Offen gelassen hat das KG übrigens die Frage, ob die EU-Niederlassungsfreiheit im Grundsatz überhaupt auf Idealvereine anwendbar ist oder ob diese sich lediglich auf die Freizügigkeitsgarantie berufen können. Da der österreichische Verein zumindest auch einen wirtschaftlichen (Neben-)Zweck hatte und sich auf die Niederlassungsfreiheit

berufen konnte, brauchte das KG dieser Frage nicht weiter nachzugehen.

HINWEIS: Der Fall zeigt, dass bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel in der Praxis viele Fallstricke zu beachten sind. Im vorliegenden Fall scheiterte der Formwechsel bereits daran, dass die zwingenden deutschen Formvorschriften missachtet wurden. Wir bei WINHELLER beraten Sie gerne in allen Fragen rund um einen grenzüberschreitenden Formwechsel. Unsere jahrelange Expertise im Vereins- und Steuerrecht macht uns zu einem verlässlichen Partner an Ihrer Seite.



KG Berlin, Beschluss v. 27.11.2020 – 22 W 13/20

Nachgebessert: Gesetzgeber konkretisiert Covid-19-Gesetz

Die mit dem sog. COVID-19-Maßnahmegesetz (COV-MG) geschaffenen Erleichterungen (u.a. für Vereine und Stiftungen) haben viele Fragen zur Durchführung von Versammlungen offengelassen. Der Bundestag hat nun nachgebessert und die bis Ende 2021 geltenden Ausnahmeregelungen an einigen Stellen konkretisiert. Die Änderung gilt ab März 2021.

Mitgliederversammlungen hybrid und virtuell

Durch eine Änderung im Wortlaut von § 5 Abs. 2 COV-MG versucht der Gesetzgeber klarzustellen, dass es drei zulässige Formen gibt, in denen Mitgliederversammlungen aktuell durchgeführt werden können: Ganz regulär in Präsenz, rein virtuell und auch als Hybridveranstaltung. In der juristischen Fachliteratur war dies zunächst umstritten, denn der bisherige Gesetzestext konnte auch so interpretiert werden, dass lediglich die Ergänzung der Versammlung durch virtuell teilnehmende Mitglieder möglich sei, also zusätzlich noch eine Präsenzversammlung stattfinden müsse. Dies ist nun endgültig geklärt: Mitgliederversammlungen können demnach auch komplett virtuell erfolgen.

Keine Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

Weit umstrittener war die Frage, ob angesichts der Coronapandemie die Mitgliederversammlung auch ausfallen darf. Der Grund: Viele Vereinssatzungen sehen die Pflicht zur jährlichen Durchführung vor, weshalb der Vorstand zur entsprechenden Einberufung grundsätzlich verpflichtet ist. Angesichts der geschaffenen Möglichkeit zur virtuellen Durchführung sprachen gute Gründe dafür, dass diese Pflicht nicht aufgrund eines coronabedingten Versammlungsverbots aufgehoben ist.

Auch diese Frage versucht der Gesetzgeber nun zu klären, indem er den Vorstand von der Einberufungspflicht befreit, „solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“

Unklar bleibt hierbei, wann die Durchführung in virtueller Form einem Verein nicht zumutbar sein soll. Laut Begründung des Gesetzentwurfs sind hiermit „viele kleinere Vereine“ gemeint, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder solche mit überwiegend älteren Mitgliedern, die nicht

bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Versammlung teilzunehmen. Die Erfahrung aus den von uns begleiteten Versammlungen zeigt jedoch, dass es auch für diese Vereine sehr gute Lösungen gibt. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung erscheint damit aus unserer Sicht nahezu immer zumutbar.

Regelungen gelten auch für Vereins- und Stiftungsorgane

Zuletzt wurde in § 5 COVMG ein Absatz 3a eingefügt, der die Geltung der Ausnahmeregelungen auch auf Vorstände, Aufsichtsräte und weitere Organe von Vereinen (und

Stiftungen) erstreckt. Auch wenn dies bereits zuvor überwiegend bejaht wurde, schafft der Gesetzgeber hiermit Klarheit. Insbesondere bei den derzeit scharfen Einschränkungen für Zusammenkünfte ist die virtuelle Vorstands- und Stiftungsratssitzung ein geeignetes und wichtiges Mittel, um die Geschäfte von Verein und Stiftung aufrechterhalten zu können.

Gern stehen wir Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung bei Mitgliederversammlungen zur Verfügung. Kommen Sie frühzeitig auf uns zu!

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Warum lohnen sich Servicegesellschaften für NPOs?

Servicegesellschaften sind aus dem Betrieb großer NPOs, insbesondere im Gesundheits- und Pflegesektor, nicht wegzudenken. Aus gutem Grund, denn Servicegesellschaften bieten bei richtiger Gestaltung viele Vorteile. Hinzu kommt, dass die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2020 die Errichtung solcher Servicegesellschaften und die Zusammenarbeit mit ihnen begünstigt.

Was sind Servicegesellschaften?

Servicegesellschaften sind Tochtergesellschaften einer gemeinnützigen Organisation, die Unterstützungsleistungen wie Gebäude- und Wäschereinigung, IT oder Verpflegung an die NPO als Muttergesellschaft erbringen. Oftmals ist die Historie so, dass diese Leistungen zunächst entweder von einem externen Dienstleister oder der NPO selbst erbracht wurden, dann aber auf eine Tochtergesellschaft übertragen bzw. von einer solchen übernommen wurden.

Warum werden Servicegesellschaften gegründet?

Für die Gründung von Servicegesellschaften sprechen viele Vorteile:

- **Schutz der Gemeinnützigkeit:** NPOs dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Droht die wirtschaftliche Betätigung einer NPO zum Selbstzweck zu werden, kann durch eine Ausgliederung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf eine Servicegesellschaft die Gemeinnützigkeit der NPO bewahrt werden.
- **Haftungsreduzierung:** Wirtschaftliche Tätigkeiten bergen häufig höhere Haftungsrisiken für die NPO als ihre originären gemeinnützigen Zwecke. Wird die wirtschaftliche Betätigung durch eine Servicegesellschaft betrieben, bleibt das Vermögen der NPO vor diesen Risiken geschützt. Als Rechtsform der Tochtergesellschaft wird häufig die GmbH gewählt, die durch ihre Haftungsbeschränkung das Vermögen der NPO als Muttergesellschaft schützt. Das persönliche Haftungsrisiko für Entscheidungen verlagert sich zudem auf den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft, sodass der

(oft ehrenamtlich tätige) Vorstand der NPO sein eigenes Haftungsrisiko reduzieren kann.

- **Umsatzsteuer:** Die NPO kann mit ihren eigenen Servicegesellschaften eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft begründen. Die Folge: Die Leistungen zwischen NPO und ihren Tochtergesellschaften sind nicht mehr umsatzsteuerbar, sodass eine Umsatzsteuerbelastung der NPO eliminiert werden kann.
- **Weisungsrecht des Gesellschafters:** Der NPO-Vorstand kann als Vertreter der NPO den Geschäftsführern der Servicegesellschaften bindende Weisungen erteilen und behält damit weiterhin die Kontrolle.

Gemeinnützigkeit auch für Servicegesellschaften von NPOs

Nach der bisherigen Rechtslage konnten Servicegesellschaften von NPOs nicht selbst auch als gemeinnützig anerkannt werden, da sie im Gegensatz zur Muttergesellschaft die steuerbegünstigten Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklichen. Durch die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Ende 2020 ändert sich dies und es besteht seit Beginn des neuen Jahres die Möglichkeit auch Servicegesellschaften von NPOs als gemeinnützig anzuerkennen – jedenfalls dann, wenn ihre Leistungen die gemeinnützige Arbeit der Muttergesellschaft unterstützen und ihre Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt. Mit der Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft sind die Servicegesellschaften dann von der Körperschaft-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit und können Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Unterstützung bei der Gründung von Servicegesellschaften

Sie wollen Servicegesellschaften gründen, um Kosten zu sparen und Ihre eigenen Haftungsrisiken zu verringern? Sie wollen die Gemeinnützigkeit für Ihre bereits bestehenden Servicegesellschaften beantragen? Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht und Umstrukturierungen unterstützen Sie gern. Melden Sie sich gerne unter npr@winheller.com.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STELLUNGNAHME ZUM VORSCHLAG EINER GMBH „IN VERANTWORTUNGSEIGENTUM“

- Arnd Arnold, Trier/Ulrich Burgard, Magdeburg/Gregor Roth, Leipzig/Birgit Weittemeyer, Hamburg

Im vergangenen Jahr haben über 30 Unternehmer die „Stiftung Verantwortungseigentum“ gegründet, um eine neue Rechtsform zur besonderen Förderung eines verantwortungsbewussten Unternehmertums zu lancieren. Zu den Initiatoren zählen Start-up-Gründer wie der Kondomhersteller Einhorn, aber auch der Bio-Produzent Alnatura, die BMW Foundation Herbert Quandt oder die Weleda AG. Die Initiative will Stiftungsunternehmen wie Bosch und Zeiss, eine passendere Rechtsform zur Verfügung stellen. Ihre Eigentümerstruktur soll sicherstellen, dass das Unternehmenskapital vorrangig dem Unternehmenszweck dient und nicht den Gesellschaftern.

COMPLIANCE IM KATHOLISCHEN VEREINSWESEN?

- Markus Schulten, Bonn

Das Phänomen „Compliance“ gewinnt in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen zunehmend auch im Vereinswesen an Bedeutung. Die rechtswissenschaftliche Debatte dazu wird lebhaft geführt. Nicht zuletzt hat dazu auch der 4. Vereinsrechtstag in Frankfurt a.M. bedeutsame Themenschwerpunkte gesetzt. Die Diskussion im Bereich der kirchlichen Vereine steht hingegen noch am Anfang.

VEREINHEITLICHUNG DES STIFTUNGSRECHTS? EIN KOMMENTAR ZUM AKTUELLEN REFERENTENTWURF

- Rupert Graf Strachwitz, Berlin

Fast gleichzeitig mit dem Erscheinen der ZStV 5/2020, in der der Verfasser einen Kommentar zum sog. Professorenentwurf zur Reform des Stiftungsrechts veröffentlicht hatte (ZStV 2020, 161), legte das BMJV, den ‚Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts‘ vor und bat um Stellungnahmen. Der Kommentar gibt im Wesentlichen die Stellungnahme wieder, die der Verfasser beim BMJV abgegeben hat und ergänzt den Kommentar zu früheren Entwürfen.

DATENSCHUTZ: UMSTELLUNG AUF MICROSOFT 365

WAS NONPROFIT-ORGANISATIONEN BEACHTEN MÜSSEN, UM IHRE DATEN IN DER CLOUD ZU SCHÜTZEN

- Thomas Althammer, Hannover/Dietrich Branscheid, Hannover

NPOs standen Themen, wie Homeoffice, Videokonferenzen und Cloud-Computing bisher eher restriktiv gegenüber. Allerdings mussten auch sie sich öffnen, um Minimalbetrieb im Lockdown aufrecht zu erhalten. Videocalls und besonders Cloud-Computing spielen dabei eine wichtige Rolle. Datenverarbeitung in der Cloud zeichnet sich durch jederzeitige Verfügbarkeit von überall auf der Welt, dynamische Ressourcenverwaltung und stets aktuelle Software aus. Für Datenschützer dagegen kann sie ein Problemfall sein. Die Risiken der Umstellung auf Cloud-Lösungen wie Microsoft 365 können und müssen kritisch bewertet und Risiken minimiert werden.

DIE ANPASSUNG DER SATZUNG AN DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE DES VEREINSLEBENS

- Dominik Nast, Stuttgart

Lässt in Vereinen das tatsächliche Engagement der Mitglieder nach, spiegelt sich dieser Umstand auch in einer geringen Teilnahme an der Mitgliederversammlung wider. Selbst in mitgliederstarken Vereinen sind niedrige Versammlungspräsenzen leider keine Seltenheit mehr. Wenn in diesem Fall die Satzung hohe Anforderungen an die Beschlussfassung stellt, kann dies zu einem echten Problem für das Vereinsleben werden, wie die Entscheidung des OLG München vom 30.1.2020 verdeutlicht. Aus diesem Grund sollten Vereine ihre Satzung regelmäßig überprüfen und, falls notwendig, an aktuelle Vereinsstrukturen anpassen. Wurde die Satzung nicht sukzessive aktualisiert, stellt sich die Frage, ob und inwieweit nachträglich noch Korrekturen möglich sind.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

02.02.2021	Webinar: Digitale Mitgliederversammlung	Vor allem für Großvereine ist die Mitgliederversammlung ein echter Mammutakt. Doch die Coronapandemie macht Pläne für viele Mitgliederversammlungen zunichte. Die meisten Vereine verlagern daher ihre MV in das Internet. Die digitale Mitgliederversammlung ist eine gute Alternative zur Präsenzveranstaltung. Im Webinar „Digitale Mitgliederversammlung“ wird Rechtsanwalt Alexander Vielwerth daher den Fokus auf die Vorbereitung und Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung legen. Das kostenlose Webinar beginnt um 11:00 Uhr. Ihre Fragen sind jederzeit willkommen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
26.02.2021	6. Vereinsrechtstag	Der von WINHELLER gesponserte 6. Vereinsrechtstag findet dieses Mal online statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich in Vorträgen und Diskussionen zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Die Teilnahme ist kostenlos. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
03.03.2021	Webinar: Digitalisierung in NPOs	Die Digitalisierung macht selbstverständlich auch vor Vereinen, gGmbHs und Stiftungen nicht Halt. Gerade Verbänden mit vielen Mitgliedern bieten sich Chancen auf Mitgliederwachstum und Effizienzsteigerungen, wenn sie ihre Prozesse digitalisieren. Grund genug für uns, im Webinar „Digitalisierung in NPOs“ das Thema in den Fokus zu rücken. Rechtsanwältin Olga Stepanova wird ab 11:00 Uhr erklären, auf was NPOs bei der Digitalisierung achten sollten, welche Chancen sich ergeben und welche Fallstricke lauern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

19.02.2021	15. Stiftungsrechtstag	Der 15. Stiftungsrechtstag findet online zum Thema „Stiftung und Verantwortung“ statt. Anerkannte Experten werden die neuesten Entwicklungen in der Stiftungsrechtsreform und im Gemeinnützigkeitsrecht sowie die stets aktuellen Fragen rund um das Transparenzregister und zur Haftung des Stiftungsvorstands beleuchten.	Weitere Infos
------------	-------------------------------	---	-------------------------------